

TE Lvwg Beschluss 2023/6/19 VGW-111/067/1183/2023-19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2023

Entscheidungsdatum

19.06.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

14/01 Verwaltungsorganisation

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §38

VwGVG §17

VwGVG §31 Abs1

UVPG 2000 §2 Abs1 Z1

UVPG 2000 §3 Abs7

UVPG 2000 §39

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Grois über die Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Grois über die Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG

./A

des Herrn Ing. A. B., Wien, M.-Gasse, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 24.10.2022, GZ ..., mit welchem die Bauführung für eine Luftleitungsanlage zur Be- und Entlüftung der Garage des im Wesentlichen als medizinisches Dienstleistungszentrum (N.) genutzten Gebäudes gemäß § 70 Bauordnung für Wien (BO für Wien) iVm § 3

Abs. 1 Z 5 Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008) für zulässig erklärt wurde (mitbeteiligte Parteien: 1) N. Verwaltungs GmbH & Co KG, 2) Wiener Umweltschutzgesellschaft des Herrn Ing. A. B., Wien, M.-Gasse, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 24.10.2022, GZ ..., mit welchem die Bauführung für eine Luftleitungsanlage zur Be- und Entlüftung der Garage des im Wesentlichen als medizinisches Dienstleistungszentrum (N.) genutzten Gebäudes gemäß Paragraph 70, Bauordnung für Wien (BO für Wien) in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 5, Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008) für zulässig erklärt wurde (mitbeteiligte Parteien: 1) N. Verwaltungs GmbH & Co KG, 2) Wiener Umweltschutzgesellschaft)

./B

1) des Herrn Ing. A. B., Wien, M.-Gasse, 2) des Herrn Mag. (FH) G. H., Wien, O.-gasse, 3) der Frau I. J., vertreten durch Rechtsanwalt, und 4) der Frau Mag. (FH) K. L., MSc, Wien, M.-Gasse, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, vom 24.10.2022, GZ ..., mit welchem unter 1) des Herrn Ing. A. B., Wien, M.-Gasse, 2) des Herrn Mag. (FH) G. H., Wien, O.-gasse, 3) der Frau römisch eins. J., vertreten durch Rechtsanwalt, und 4) der Frau Mag. (FH) K. L., MSc, Wien, M.-Gasse, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, vom 24.10.2022, GZ ..., mit welchem unter

Spruchpunkt I.1.) gemäß § 70 in Verbindung mit § 54, § 76 Abs. 10a und § 83 Abs. 2 Bauordnung für Wien (BO für Wien), § 2 Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) und in Anwendung des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008) auf den Liegenschaften Wien, C.-gasse 42 ident D.-Gasse 3, bzw. Wien, D.-Gasse 5 ident E.-Straße 391, (Bauplatz 1: GStNrn. ...0 und ...3, einliegend in EZ ...5, KG F. sowie GStNr. ...3/1, einliegend in EZ ...1 (ÖG), KG F.), die Bewilligung für die Errichtung eines medizinischen Dienstleistungszentrums (N.) mit unterschiedlichen medizinischen Einrichtungen, für Wohnen in Heimmutzung in den beiden obersten Geschoßen sowie für Gewerbe- und Büroflächennutzung, samt einer Tiefgarage mit 194 PKW- und 13 Motorrad-Stellplätzen erteilt wurde, Spruchpunkt römisch eins.1.) gemäß Paragraph 70, in Verbindung mit Paragraph 54,, Paragraph 76, Absatz 10 a und Paragraph 83, Absatz 2, Bauordnung für Wien (BO für Wien), Paragraph 2, Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) und in Anwendung des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008) auf den Liegenschaften Wien, C.-gasse 42 ident D.-Gasse 3, bzw. Wien, D.-Gasse 5 ident E.-Straße 391, (Bauplatz 1: GStNrn. ...0 und ...3, einliegend in EZ ...5, KG F. sowie GStNr. ...3/1, einliegend in EZ ...1 (ÖG), KG F.), die Bewilligung für die Errichtung eines medizinischen Dienstleistungszentrums (N.) mit unterschiedlichen medizinischen Einrichtungen, für Wohnen in Heimmutzung in den beiden obersten Geschoßen sowie für Gewerbe- und Büroflächennutzung, samt einer Tiefgarage mit 194 PKW- und 13 Motorrad-Stellplätzen erteilt wurde,

Spruchpunkt I.2.) u.a. gemäß § 54 Abs. 3 BO für Wien die Gehsteigerherstellung an der Front D.-Gasse und C.-gasse gestundet wurde, Spruchpunkt römisch eins.2.) u.a. gemäß Paragraph 54, Absatz 3, BO für Wien die Gehsteigerherstellung an der Front D.-Gasse und C.-gasse gestundet wurde,

Spruchpunkt I.3.) gemäß § 54 Abs. 9 BO für Wien die Ausführung des Unterbaus einer Gehsteigauf- und -überfahrt an der Front C.-gasse bekanntgegeben wurde Spruchpunkt römisch eins.3.) gemäß Paragraph 54, Absatz 9, BO für Wien die Ausführung des Unterbaus einer Gehsteigauf- und -überfahrt an der Front C.-gasse bekanntgegeben wurde

Spruchpunkt II.) eine Gebrauchserlaubnis und Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde und Spruchpunkt römisch zwei.) eine Gebrauchserlaubnis und Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde und

Spruchpunkt III.) eine Gebrauchsabgabe festgesetzt wurde, Spruchpunkt römisch drei.) eine Gebrauchsabgabe festgesetzt wurde,

(mitbeteiligte Parteien: 1) N. Verwaltungs GmbH & Co KG, FN ...) und 2) Stadt Wien)

./C

1) des Herrn Ing. A. B., Wien, M.-Gasse und 2) Frau I. J., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, vom 21.11.2022, GZ ..., mit welchem gemäß § 61 Bauordnung für Wien (BO für Wien) auf den Liegenschaften Wien, C.-gasse 42 ident D.-Gasse 3, bzw. Wien, D.-Gasse 5 ident E.-Straße 391, (Bauplatz 1: GStNrn. ...0 und ...3, einliegend in EZ ...5, KG F. sowie GStNr. ...3/1, einliegend in EZ ...1 (ÖG), KG F.) die Bauführung für die Herstellung von Lüftungs- und Klimaanlage für das im Wesentlichen als medizinisches Dienstleistungszentrum (N.) genutzte Gebäude für zulässig erklärt wurde 1) des Herrn Ing. A. B., Wien, M.-Gasse und 2) Frau römisch eins. J., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, vom 21.11.2022, GZ ..., mit welchem gemäß Paragraph 61, Bauordnung für Wien (BO für Wien) auf den Liegenschaften Wien, C.-gasse 42 ident D.-

Gasse 3, bzw. Wien, D.-Gasse 5 ident E.-Straße 391, (Bauplatz 1: GStNrn. ...0 und ...3, einliegend in EZ ...5, KG F. sowie GStNr. ...3/1, einliegend in EZ ...1 (ÖG), KG F.) die Bauführung für die Herstellung von Lüftungs- und Klimaanlage für das im Wesentlichen als medizinisches Dienstleistungszentrum (N.) genutzte Gebäude für zulässig erklärt wurde (mitbeteiligte Parteien: 1) N. Verwaltungs GmbH & Co KG, FN ..., 2) Stadt Wien und 3) Wiener Umweltschutzgesellschaft)

den

BESCHLUSS

gefasst:

1. Gemäß § 31 Abs. 1 und § 17 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG in Verbindung mit § 38 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG werden die Beschwerdeverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den vom Verwaltungsgericht Wien gemäß § 3 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 gestellten Antrag vom 19.06.2023, GZlen VGW-111/067/1183/2023-18, VGW-111/067/1184/2023, VGW-111/V/067/1185/2023, VGW-111/V/067/1187/2023, VGW-111/V/067/1189/2023, VGW-111/067/1191/2023, VGW-111/V/067/1192/2023, ausgesetzt.1. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins und Paragraph 17, des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG werden die Beschwerdeverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den vom Verwaltungsgericht Wien gemäß Paragraph 3, Absatz 7, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 gestellten Antrag vom 19.06.2023, GZlen VGW-111/067/1183/2023-18, VGW-111/067/1184/2023, VGW-111/V/067/1185/2023, VGW-111/V/067/1187/2023, VGW-111/V/067/1189/2023, VGW-111/067/1191/2023, VGW-111/V/067/1192/2023, ausgesetzt.

2. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG zulässig.2. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG zulässig.

BEGRÜNDUNG

I. Auf Antrag der N. Verwaltungs GmbH & Co KG (FN ...) bewilligte der Magistrat der Stadt Wien mit Bescheiden vom 24.10.2022, GZ ..., im Wesentlichen die Bauführung für die Errichtung eines medizinischen Dienstleistungszentrums (N.), vom 24.10.2022, GZ ..., die Bauführung für eine Luftleitungsanlage zur Be- und Entlüftung der Garage des im Wesentlichen als medizinisches Dienstleistungszentrum (N.) genutzten Gebäudes sowie vom 21.11.2022, GZ ..., die Bauführung für die Herstellung von Lüftungs- und Klimaanlage für das im Wesentlichen als medizinisches Dienstleistungszentrum (N.) genutzte Gebäude; diese Bescheide beziehen sich alle auf Bauführungen auf den Liegenschaften Wien, C.-gasse 42/ident D.-Gasse 3, Wien, D.-Gasse 5/ident E.-Straße 391, EZ ...5, KG F.).römisch eins. Auf Antrag der N. Verwaltungs GmbH & Co KG (FN ...) bewilligte der Magistrat der Stadt Wien mit Bescheiden vom 24.10.2022, GZ ..., im Wesentlichen die Bauführung für die Errichtung eines medizinischen Dienstleistungszentrums (N.), vom 24.10.2022, GZ ..., die Bauführung für eine Luftleitungsanlage zur Be- und Entlüftung der Garage des im Wesentlichen als medizinisches Dienstleistungszentrum (N.) genutzten Gebäudes sowie vom 21.11.2022, GZ ..., die Bauführung für die Herstellung von Lüftungs- und Klimaanlage für das im Wesentlichen als medizinisches Dienstleistungszentrum (N.) genutzte Gebäude; diese Bescheide beziehen sich alle auf Bauführungen auf den Liegenschaften Wien, C.-gasse 42/ident D.-Gasse 3, Wien, D.-Gasse 5/ident E.-Straße 391, EZ ...5, KG F.).

Herr Ing. B. erhob gegen alle drei Bescheide (.A, .B und .C), Frau J. erhob gegen den Baubewilligungsbescheid (.B) und gegen den Bewilligungsbescheid zur Herstellung von Lüftungs- und Klimaanlage (.C) und Herr Mag. (FH) Ing. H. sowie Frau Mag. (FH) L. erhoben gegen den Baubewilligungsbescheid (.B) jeweils fristgerecht Beschwerde.

Herr Ing. B., Mag. (FH) Ing. H. und Frau Mag. (FH) L., MSc, ersuchen im Rahmen ihrer Beschwerden im Zusammenhang mit den projektierten Stellplätzen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zu erwägen. Frau J. tritt in ihren Beschwerdeausführungen den in den Bescheidebegründungen enthaltenen Erwägungen, dass für das den verfahrensgegenständlichen Bescheiden zugrundeliegende Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, entgegen und moniert (allgemein gehalten) eine solche entsprechend Anhang 1 Z 18 lit. b sowie Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000.Herr Ing. B., Mag. (FH) Ing. H. und Frau Mag. (FH) L., MSc, ersuchen im Rahmen ihrer Beschwerden im Zusammenhang mit den projektierten Stellplätzen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zu

erwägen. Frau J. tritt in ihren Beschwerdeausführungen den in den Bescheidbegründungen enthaltenen Erwägungen, dass für das den verfahrensgegenständlichen Bescheiden zugrundeliegende Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, entgegen und moniert (allgemein gehalten) eine solche entsprechend Anhang 1 Ziffer 18, Litera b, sowie Anhang 1 Ziffer 21, Litera b, UVP-G 2000.

Die Bauwerberin releviert, das den verfahrensgegenständlichen Bescheiden zugrundeliegende Projekt sei entsprechend der Kriterien des Anhanges 1 Z 18 lit. b, Z 19 lit. a sowie Z 21 UVP-G 2000 nicht UVP-pflichtig; auch nach den geänderten Kriterien in Folge der Novelle zum UVP-G 2000 (Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 26/2023) wäre es nicht UVP-pflichtig. Dass die durch die genannte Novelle so geänderten Tatbestände auf das den verfahrensgegenständlichen Bescheiden zugrundeliegende Projekt keine Anwendung findet, wird seitens der Bauwerberin selbst eingeräumt (vgl. § 46 Abs. 29 UVP-G 2000 in der Fassung der genannten Novelle). Die Bauwerberin releviert, das den verfahrensgegenständlichen Bescheiden zugrundeliegende Projekt sei entsprechend der Kriterien des Anhanges 1 Ziffer 18, Litera b, Ziffer 19, Litera a, sowie Ziffer 21, UVP-G 2000 nicht UVP-pflichtig; auch nach den geänderten Kriterien in Folge der Novelle zum UVP-G 2000 (Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 26 aus 2023,) wäre es nicht UVP-pflichtig. Dass die durch die genannte Novelle so geänderten Tatbestände auf das den verfahrensgegenständlichen Bescheiden zugrundeliegende Projekt keine Anwendung findet, wird seitens der Bauwerberin selbst eingeräumt vergleiche Paragraph 46, Absatz 29, UVP-G 2000 in der Fassung der genannten Novelle).

Nach Anhang II Z 10 lit. b iVm Art. 4 Abs. 2 der UVP-RL bestimmen die Mitgliedstaaten, ob ein Städtebauprojekt, einschließlich der Errichtung von Parkplätzen einer Prüfung gemäß den Art. 5 bis 10 der UVP-RL unterzogen werden muss. Hierbei treffen die Mitgliedstaaten diese Entscheidung anhand einer Einzelfalluntersuchung (Art. 4 Abs. 2 lit. a) oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien (Art. 4 Abs. 2 lit. b). Im UVP-G 2000 in der in den Beschwerdeverfahren maßgeblichen Fassung vor der Novelle Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 26/2023, erfolgte diese Umsetzung abstellend auf die von den Verfahrensparteien angesprochenen Tatbestände in Anhang 1 Z 18 lit. b („Städtebauvorhaben 3a) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m²“), Z 19 lit. b („Einkaufszentren 4) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. [...]“) und Z 21 lit. b UVP-G 2000 („Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen 4a) für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.“) anhand von Schwellenwerten. Nach Anhang römisch zwei Ziffer 10, Litera b, in Verbindung mit Artikel 4, Absatz 2, der UVP-RL bestimmen die Mitgliedstaaten, ob ein Städtebauprojekt, einschließlich der Errichtung von Parkplätzen einer Prüfung gemäß den Artikel 5 bis 10 der UVP-RL unterzogen werden muss. Hierbei treffen die Mitgliedstaaten diese Entscheidung anhand einer Einzelfalluntersuchung (Artikel 4, Absatz 2, Litera a,) oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien (Artikel 4, Absatz 2, Litera b,). Im UVP-G 2000 in der in den Beschwerdeverfahren maßgeblichen Fassung vor der Novelle Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 26 aus 2023,, erfolgte diese Umsetzung abstellend auf die von den Verfahrensparteien angesprochenen Tatbestände in Anhang 1 Ziffer 18, Litera b, („Städtebauvorhaben 3a) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m²“), Ziffer 19, Litera b, („Einkaufszentren 4) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. [...]“) und Ziffer 21, Litera b, UVP-G 2000 („Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen 4a) für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.“) anhand von Schwellenwerten.

Dass dem anlassgebenden Projekt die Eignung für ein Infrastrukturprojekt bzw. Städtebauprojekt entsprechend Anhang II Z 10 lit. b UVP-RL zukommen könnte, wurde von der Bauwerberin substantiiert nicht in Abrede gestellt – sie hat vielmehr selbst das Projekt im Licht der darauf Bezug habenden Tatbestände des UVP-G 2000 (in der im Beschwerdeverfahren geltenden Fassung vor der Novelle Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 26/2023) einer Überprüfung unterzogen, kam jedoch aufgrund der normierten Schwellenwerte zum Ergebnis, dass es nicht UVP-pflichtig ist. Dass dem anlassgebenden Projekt die Eignung für ein Infrastrukturprojekt bzw. Städtebauprojekt entsprechend Anhang II Ziffer 10, Litera b, UVP-RL zukommen könnte, wurde von der Bauwerberin substantiiert nicht in Abrede gestellt – sie hat vielmehr selbst das Projekt im Licht der darauf Bezug habenden Tatbestände des UVP-G 2000 (in der im

Beschwerdeverfahren geltenden Fassung vor der Novelle Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 26 aus 2023,) einer Überprüfung unterzogen, kam jedoch aufgrund der normierten Schwellenwerte zum Ergebnis, dass es nicht UVP-pflichtig ist.

II.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Die Rechtssache ist gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG, sofern eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, durch Erkenntnis zu erledigen. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss (§ 31 VwGVG).römisch zwei.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Die Rechtssache ist gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG, sofern eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, durch Erkenntnis zu erledigen. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss (Paragraph 31, VwGVG).

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 109/2021, lauten auszugsweise:2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 109 aus 2021,, lauten auszugsweise:

„Anzuwendendes Recht

§ 17.Paragraph 17,

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“ Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

„Prüfungsumfang

§ 27.Paragraph 27,

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“ Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.“

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32.Paragraph 32,

1. (1)Absatz eins, Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. 1.Ziffer eins
und 2. (...)

2. 3.Ziffer 3

das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder das Erkenntnis von Vorfragen (Paragraph 38, AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in

wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder

3. 4.Ziffer 4

(...)

2. (2)Absatz 2,bis (5) (...)"

3. § 38 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 58/2018, lautet:3. Paragraph 38, des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, (WV), zuletzt geändert durch Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2018,, lautet:

„§ 38.

Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000,BGBl. I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch Bundesgesetz,BGBl. I Nr. 26/2023, lauten auszugsweise:4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 697 aus 1993,, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 26 aus 2023,, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2.Paragraph 2,

1. (1)Absatz eins,Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. 1.Ziffer eins

für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,

2. 2.Ziffer 2

und 3. (...)

2. (2)Absatz 2,bis (7) (...)

3. (8)Absatz 8,(...)"

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3.Paragraph 3,

1. (1)Absatz eins,und (2) (...)

2. (3)Absatz 3,Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (Paragraph 39,) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Ziffer 18, Litera a bis d und f des Anhanges 1.

3. (4)Absatz 4,bis (6) (...)

4. (7)Absatz 7,Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur

Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit. Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Absatz 8, anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Absatz 5, angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß Paragraph 9, Absatz 4, erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

5. (8) Absatz 8, bis (10) (...).“

„Behörden und Zuständigkeit

§ 39. Paragraph 39,

1. (1) Absatz eins, Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt. Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die

Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß Paragraph 5, Absatz eins, betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Paragraph 45,, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

2. (2) Absatz 2, In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt. In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß Paragraph 3, Absatz 7,, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß Paragraph 4, oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß Paragraph 5, Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Absatz eins, die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im Paragraph 21, Absatz 4, zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in Paragraph 21, bezeichneten Zeitpunkt.
3. (3) Absatz 3, Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären. Bescheide, die entgegen Paragraph 3, Absatz 6, erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.
4. (4) Absatz 4, Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören. "Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß Paragraph 3, Absatz 7, die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (Paragraph 3, Absatz 7,) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach Paragraph 3, Absatz 7, Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören."

5. Anhang II Z 10 lit. b der der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012, S. 1, in der Fassung der Änderung der Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014, S. 1, (nachfolgend: UVP-RL) lautet: 5. Anhang römisch zwei Ziffer 10, Litera b, der der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Amtsblatt Nummer L 26 vom 28.01.2012, Seite 1, in der Fassung der Änderung der Richtlinie 2014/52/EU, Amtsblatt Nummer L 124 vom 25.04.2014, Seite 1, (nachfolgend: UVP-RL) lautet:

„ANHANG II, ANHANG römisch zwei

IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 GENANNT PROJEKTE

1. bis 9. (...)

10. INFRASTRUKTURPROJEKTE

a) (...)

b) Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen;

c) bis m) (...)

11. und 12. (...)"

III.1. Bei der Auslegung des Anwendungsbereichs von Anhang II Z 10 lit. b UVP-RL müssen der ausgedehnte Anwendungsbereich und der weitreichende Zweck der UVP-Richtlinie berücksichtigt werden (EuGH vom 24.10.1996, C-72/95, Rechtssache Kraaijeveld u.a. Rz 39). Entsprechend der Rechtsansicht der Kommission können auch Bauvorhaben wie Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Universitäten, Sportstadien, Kinos, Theater, Konzerthallen und andere Kulturzentren in die Kategorie der „Städtebauprojekte“ einbezogen werden (Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien, Publications Office, 2017, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/403098>).römisch drei.1. Bei der Auslegung des Anwendungsbereichs von Anhang römisch zwei Ziffer 10, Litera b, UVP-RL müssen der ausgedehnte Anwendungsbereich und der weitreichende Zweck der UVP-Richtlinie berücksichtigt werden (EuGH vom 24.10.1996, C-72/95, Rechtssache Kraaijeveld u.a. Rz 39). Entsprechend der Rechtsansicht der Kommission können auch Bauvorhaben wie Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Universitäten, Sportstadien, Kinos, Theater, Konzerthallen und andere Kulturzentren in die Kategorie der „Städtebauprojekte“ einbezogen werden (Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Die Auslegung der Definitionen der in den Anhängen römisch eins und römisch zwei der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien, Publications Office, 2017, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/403098>).

Der von der Bauwerberin angezogene Tatbestand des Anhangs II Z 18 lit. b UVP-G 2000 zur Dartuung, dass die dort genannten Schwellenwerte nicht erreicht werden und folglich das anlassgebende Projekt nicht UVP-pflichtig ist, ist letztlich nicht geeignet, die mangelnde UVP-Pflicht des Projektes darzutun: Der EuGH hat im Urteil vom 25.05.2023, C-575/21, (Rechtssache WertInvest Hotelbetriebs GmbH/Magistrat der Stadt Wien) erkannt, dass einer „nationalen Regelung, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für „Städtebauvorhaben“ zum einen von der Überschreitung der Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m² und zum anderen davon abhängig macht, dass es sich um ein Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, zumindest mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich, handelt,“ Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 sowie die Anhänge II Z 10 lit. b und III entgegenstehen. Die genannten Bestimmungen der UVP-RL entfalten daher unmittelbare Wirkung und es ist daher von der zuständigen Behörde zunächst zu prüfen, ob das (gegenständliche) Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Der von der Bauwerberin angezogene Tatbestand des Anhangs römisch zwei Ziffer 18, Litera b, UVP-G 2000 zur Dartuung, dass die dort genannten Schwellenwerte nicht erreicht werden und folglich das anlassgebende Projekt nicht UVP-pflichtig ist, ist letztlich nicht geeignet, die mangelnde UVP-Pflicht des Projektes darzutun: Der EuGH hat im Urteil vom 25.05.2023, C-575/21, (Rechtssache WertInvest Hotelbetriebs GmbH/Magistrat der Stadt Wien) erkannt, dass einer „nationalen Regelung, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für „Städtebauvorhaben“ zum einen von der Überschreitung der Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m² und zum anderen davon abhängig macht, dass es sich um ein Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, zumindest mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich, handelt,“ Artikel 2, Absatz eins,, Artikel 4, Absatz 2, Litera b und Absatz 3, sowie die Anhänge II Ziffer 10, Litera b und römisch drei entgegenstehen. Die genannten Bestimmungen der UVP-RL entfalten daher unmittelbare Wirkung und es ist daher von der zuständigen Behörde zunächst zu prüfen, ob das (gegenständliche) Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Angesichts der Gesamtbauplatzfläche von 3.198 m² (die unterirdisch vollflächig und oberirdisch weitflächig bebaut ist), der Bruttogeschoßfläche des Bauvorhabens in Summe von 26.705,15 m², der sich unterirdisch über vier Ebenen erstreckenden Geschosse (samt der projektierten Anzahl von 207 KFZ-Stellplätzen) und oberirdischen vier bzw. fünf (beginnend ab der Ecke D.-Gasse hin zur C.-gasse) Geschossen sowie zwei Dachgeschossen, der kombinierten Nutzung für gewerbliche, medizinische und soziale Zwecke, der mit individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln (im Nahebereich des P. Platzes, des Bahnhofs F. und von Autobahnanschlussstellen) guten Erreichbarkeit der projektierten Einrichtungen und des im Nahebereich situierten Naherholungsgebietes Q., erachtet das Verwaltungsgericht Wien das

anlassgebende Projekt dem Wesen nach als ein städtebauliches, das a priori nicht als Bagatellverfahren betrachtet werden kann bzw. welches abstrakt geeignet sein könnte, auf die Umwelt erhebliche Auswirkungen zu haben und damit allfällig UVP-pflichtig ist.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde (Wiener Landesregierung) unter anderem auf Antrag einer mitwirkenden Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 hat die Behörde (Wiener Landesregierung) unter anderem auf Antrag einer mitwirkenden Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Mitwirkende Behörden sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 u.a. jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre. Obzwar das Verwaltungsgericht Wien nicht zur Genehmigung des Bauansuchens der bauwerbenden N. Verwaltungs GmbH & Co KG entsprechend § 132 Abs. 1 BO für Wien per se berufen ist, ist es entsprechend § 136 BO für Wien (iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG) zur Entscheidung über dagegen erhobene Beschwerden berufen. Als solches ist es ebenso wie der Magistrat der Stadt Wien als Fachbehörde inzident verpflichtet, die UVP-Pflicht eines eingereichten Vorhabens zu prüfen. Das Verwaltungsgericht Wien erachtet im gegebenen Zusammenhang daher die Auslegung vertretbar, dass das Verwaltungsgericht Wien als zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien und Prüfung dessen Zuständigkeit zur Erlassung der angefochtenen Bescheide zuständigen Organs eine mitwirkende Behörde iSv § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 und folglich zur Antragstellung befugt ist. Mitwirkende Behörden sind gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, UVP-G 2000 u.a. jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre. Obzwar das Verwaltungsgericht Wien nicht zur Genehmigung des Bauansuchens der bauwerbenden N. Verwaltungs GmbH & Co KG entsprechend Paragraph 132, Absatz eins, BO für Wien per se berufen ist, ist es entsprechend Paragraph 136, BO für Wien in Verbindung mit Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins und Artikel 131, Absatz eins, B-VG) zur Entscheidung über dagegen erhobene Beschwerden berufen. Als solches ist es ebenso wie der Magistrat der Stadt Wien als Fachbehörde inzident verpflichtet, die UVP-Pflicht eines eingereichten Vorhabens zu prüfen. Das Verwaltungsgericht Wien erachtet im gegebenen Zusammenhang daher die Auslegung vertretbar, dass das Verwaltungsgericht Wien als zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien und Prüfung dessen Zuständigkeit zur Erlassung der angefochtenen Bescheide zuständigen Organs eine mitwirkende Behörde iSv Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, UVP-G 2000 und folglich zur Antragstellung befugt ist.

Die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung, ob ein bzw. das verfahrensgegenständliche (Bau-)Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt, ist gemäß § 39 UVP-G 2000 der Landesregierung zugewiesen. Diese ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens auch die sachlich zuständige Behörde – statt des Magistrats der Stadt Wien – zur Erteilung der von der Bauwerberin beantragten baubehördlichen Bewilligungen in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren (§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000). Den beschwerdeführenden Nachbarn kommt keine Parteistellung oder Antragslegitimation in einem Verfahren zur Beurteilung der Frage, ob ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, zu (§ 3 Abs. 7 achter Satz UVP-G 2000). Die Frage, ob das verfahrensgegenständliche (Bau-)Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt oder nicht, ist aber eine die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Sachentscheidung über die von der Bauwerberin gestellten Anträge berührende Vorfrage, welche, das Verwaltungsgericht Wien von Amts wegen zu beachten hat und allfällig entsprechend § 17 VwGVG iVm § 38 AVG zu klären hat, warum es vom Fehlen/Bestehen einer UVP-Pflicht und von der Zuständigkeit/Unzuständigkeit des Magistrats der Stadt Wien ausgeht (dahingehend etwa VwGH vom 22.06.2015, ZI 2015/04/0002 mwN, oder rezent VwGH vom 07.03.2023, Ra 2021/05/0207ua. mwN; letzters auch unter Hinweis einer allfälligen Überschreitung des den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermessensspielraumes bei der Umsetzung der UVP-RL im Zusammenhang mit dem im UVP-G 2000 festgesetzten Schwellenwerten). Die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung, ob ein bzw. das verfahrensgegenständliche (Bau-)Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt, ist gemäß Paragraph 39, UVP-G 2000 der Landesregierung zugewiesen. Diese ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens auch die sachlich zuständige Behörde – statt des Magistrats der Stadt Wien – zur Erteilung der von der Bauwerberin beantragten baubehördlichen Bewilligungen in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren (Paragraph 3, Absatz 3, UVP-G 2000). Den beschwerdeführenden Nachbarn kommt keine Parteistellung oder Antragslegitimation in einem Verfahren zur Beurteilung der Frage, ob ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, zu (Paragraph 3, Absatz 7, achter Satz UVP-G 2000). Die Frage, ob das verfahrensgegenständliche (Bau-)Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt oder nicht, ist aber eine die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Sachentscheidung über die von der Bauwerberin gestellten Anträge berührende Vorfrage, welche, das Verwaltungsgericht Wien von Amts wegen zu beachten hat und allfällig entsprechend Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG zu klären hat, warum es vom Fehlen/Bestehen einer UVP-Pflicht und von der Zuständigkeit/Unzuständigkeit des Magistrats der Stadt Wien ausgeht (dahingehend etwa VwGH vom 22.06.2015, ZI 2015/04/0002 mwN, oder rezent VwGH vom 07.03.2023, Ra 2021/05/0207ua. mwN; letzters auch unter Hinweis einer allfälligen Überschreitung des den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermessensspielraumes bei der Umsetzung der UVP-RL im Zusammenhang mit dem im UVP-G 2000 festgesetzten Schwellenwerten).

Weil die im Beschwerdeverfahren zu beurteilende Vorfrage als Hauptfrage in die sachliche Zuständigkeit der Wiener Landesregierung fällt und ein von der Wiener Landesregierung erlassener positiver Feststellungsbescheid, der von der Vorfragenbeurteilung des Verwaltungsgerichtes Wien abweicht, letztlich auch zur Wiederaufnahme der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren führen könnte (§ 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG), nimmt das Verwaltungsgericht Wien die ihm gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG eingeräumte Befugnis in Anspruch und machte die Frage, ob für das verfahrensgegenständliche (Bau-)Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Wiener Landesregierung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 anhängig und beantragte die Feststellung, ob für das Vorhaben zur Errichtung eines medizinischen Dienstleistungszentrums („N.“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Die Beschwerdeverfahren waren daher bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber auszusetzen. Weil die im Beschwerdeverfahren zu beurteilende Vorfrage als Hauptfrage in die sachliche Zuständigkeit der Wiener Landesregierung fällt und ein von der Wiener Landesregierung erlassener positiver Feststellungsbescheid, der von der Vorfragenbeurteilung des Verwaltungsgerichtes Wien abweicht, letztlich auch zur Wiederaufnahme der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren führen könnte (Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, VwGVG), nimmt das Verwaltungsgericht Wien die ihm gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG eingeräumte Befugnis in Anspruch und machte die Frage, ob für das verfahrensgegenständliche (Bau-)Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Wiener Landesregierung gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 anhängig und beantragte die Feststellung, ob für das Vorhaben zur Errichtung eines medizinischen Dienstleistungszentrums („N.“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Die Beschwerdeverfahren waren daher bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber auszusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Der Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision gründet sich darauf, dass eine Rechtsprechung zur Rechtsfrage, ob Verwaltungsgerichte aufgrund deren funktionellen Zuständigkeit als „(Fach-)Behörde“ (im Verständnis der Erkenntnisse des VwGH vom 22.06.2015, ZI 2015/04/002, 29.09.2015, Ro 2014/05/0056, u.a.) eine mitwirkende Behörde (siehe dazu etwa VwGH vom 23.01.2018, Ra 2017/05/0090, Rz 43f) im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist, fehlt und diese Rechtsfrage über die beschwerdegegenständlichen Verfahren Bedeutung hat. 2. Der Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision gründet sich darauf, dass eine Rechtsprechung zur Rechtsfrage, ob Verwaltungsgerichte aufgrund deren funktionellen Zuständigkeit als „(Fach-)Behörde“ (im Verständnis der Erkenntnisse des VwGH vom 22.06.2015, ZI 2015/04/002, 29.09.2015, Ro 2014/05/0056, u.a.) eine mitwirkende Behörde (siehe dazu etwa VwGH vom 23.01.2018, Ra 2017/05/0090, Rz 43f) im Sinne von Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, UVP-G 2000 ist, fehlt und diese Rechtsfrage über die beschwerdegegenständlichen Verfahren Bedeutung hat.

Schlagworte

Aussetzung, Vorfrage, Mitwirkende Behörde, Antragsrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung Auslegung, Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2023:VGW.111.067.1183.2023.19

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at